

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kördorf vom 01. Februar 2012

Der Ortsgemeinderat Kördorf hat am 22.02.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.11.2006 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 1

- (1) In § 20 der Friedhofssatzung vom 01.11.2006 „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ wird folgender Absatz (5) neu eingefügt:
- (5) In/Auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und gemischte Grabstätten in Rasenanlagen, die ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt werden, sind nur folgende Grabmale zulässig:
- Namenstafeln in Rasenanlagen**
- Herstellung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
 - maximale Größe: 55 cm x 40 cm, Dicke: 4 cm
 - ausschließlich einheitliche Gestaltung der Beschriftung
- (2) Der bisherige Absatz 5 der Friedhofssatzung vom 01.11.2006 wird Absatz (6).

§ 2

Der Abs. 2 des § 24 der Friedhofssatzung vom 01.11.2006 erhält folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Einzelne Gräber innerhalb eines noch nicht zur Räumung bestimmten Grabfeldes dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung geräumt werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit für ein Gräberfeld oder Teilen davon, wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist zur Räumung beträgt drei Monate. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es /gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dies bei Erwerb oder Errichtung sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweils Verpflichtete die Kosten zu tragen. Die Entfernung von Grabplatten (55 x 40 x 4 cm) bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten in der Rasenanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung (besondere Gräberfelder).

§ 3

Der Abs. 2 des § 25 der Friedhofssatzung vom 01.11.2006 wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Von dieser Regelung ausgenommen sind Reihen- und Urnenreihengrabstätten in Rasenanlagen für die die Friedhofsverwaltung die Herrichtung und Pflege übernommen hat.

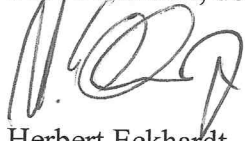
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kördorf vom 01. November 2006 und der 1. Änderung vom 01. März 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Kördorf, den 01. Februar 2012



Herbert Eckhardt
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08.März. 2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orke-gemeinde Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 11/2012 am 15.03.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16.03.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 16.03. 2012
Im Auftrag

Uwe Welker

